

SATZUNG

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 25. November 2000 in Mainz, geändert in der Mitgliederversammlung am 15.05.2004, 08. Dezember 2010 und 7. Dezember 2011)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband der Wirtschaftsjuristen e.V., Abkürzung WJFH, und hat seinen Sitz in Mainz.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Vereins als Berufsverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Wirtschaftsjuristen, insbesondere durch

- a) Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- b) Begründung und Wahrung des Berufsbild „Wirtschaftsjurist“ außerhalb der Rechtsanwaltschaft und der Schaffung und Gewährleistung des Rechts auf Interessensvertretung;
- c) Sicherung und Förderung der Qualität wirtschaftsjuristischer Ausbildung und Tätigkeit;
- d) Aus- und Fortbildung;
- e) Pflege des wissenschaftlichen Geistes und des Geschichtsbewusstseins der Rechtsberatung.

- (2) Ziel des Vereins ist die Vereinigung aller Wirtschaftsjuristen, ausserhalb der Rechtsanwaltschaft, in einer berufsständischen Vereinigung. Der Verein will durch die Stärkung des Berufsbilds „Wirtschaftsjurist“ einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

- (2) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Ziele ausgerichtet.

- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Verbandes keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verband hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied kann nur werden:

- a) wer den Studiengang Wirtschaftsrecht oder einen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule mit einer Diplomprüfung oder einer Bachelor- bzw. Masterprüfung abgeschlossen hat;
- b) wer an einer Hochschule ordentlicher Student im Studiengang Wirtschaftsrecht oder einem vergleichbaren Studiengang ist;

- c) Allgemeine Studierendenausschüsse, studentische Arbeitskreise der Studiengänge Wirtschaftsrecht, sofern sie juristische Personen sind.

- d) wer an einer Hochschule Lehrender, Dekan, Präsident oder Rektor im Studiengang Wirtschaftsrecht oder vergleichbaren Studiengängen ist, und sich in besonderem Maße um den Studiengang Wirtschaftsrecht verdient gemacht hat

- e) Über die weitere Aufnahme ordentlicher Mitglieder, die die Voraussetzungen des §3 Abs. 2 a-d nicht erfüllen, entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, auf Vorschlag des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

- (4) Der Status fördernder Mitglieder kann vom Präsidium Einzelpersonen und Vereinigungen, Firmen und Institutionen gewährt werden, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied werden zu können.

- (5) Die Aufnahme in den Verband ist bei dem Präsidium zu beantragen und erfolgt mit dessen Zustimmung. Dies gilt nicht für Gründungsmitglieder.

- (6) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden. Die Kündigung per E-Mail oder Telefax ist unzulässig.

- b) Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

- (7) Für die Mitgliedsbeiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht,
 - a) die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - b) Unterstützung und Rat in beruflichen Angelegenheiten zu erhalten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen,
 - c) Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) bei der Erreichung der Ziele des Verbandes mitzuwirken,
- b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu leisten.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Kuratorium.

(2) Nur ordentliche Mitglieder des Verbandes können dem Präsidium angehören.

(3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(6) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.

(7) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

(9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie fasst Beschlüsse in verbandspolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verband betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

(2) Ihr obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und eines Vizepräsidenten und eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren;
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses seit der letzten Mitgliederversammlung;
- c) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, welche bei der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit gehalten werden muss. Auf Antrag ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- d) die Entlastung des Präsidiums
- e) der Ausschluss von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund gemäß § 3 Abs. 6b Satz 2 mit einer 2/3 Mehrheit;
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für die nächste Abrechnungsperiode,
- g) der Beschluss der Beitragsordnung;
- h) die Entscheidung über vorliegende Anträge;
- i) Entscheidungen über Änderungen der Satzung;
- j) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden vom Präsidium einberufen.

(4) Die Einberufung wird mit der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung durch Vor-Veröffentlichung auf der Verbandshomepage unter <http://www.wjfh.de> erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung der Anträge, Abs. (9) ist sinngemäß anzuwenden. Die endgültige Tagesordnung muss 1 Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Verbandshomepage veröffentlicht werden.

(5) Das Stimmrecht haben die in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ungeachtet der Zahl der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

(7) Abstimmungen über Wahlvorschläge erfolgen einzeln, geheim und schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder im Fall der Verhinderung durch einen zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen.

§ 7 Das Präsidium

(1) Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, der gleichzeitig Schatzmeister ist.

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten.

(3) Das Präsidium ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Verbandes.

§ 8 Das Kuratorium

(1) Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium wählen, das aus maximal 6 Personen besteht. Diese müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Präsidium bei seiner Arbeit beratend zu unterstützen. Es hat kein Stimmrecht in der Präsidiumssitzung.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für den Verband tätig.

§ 9 Ehrenpräsidium

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung in das Ehrenpräsidium gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums können auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Fachgruppen und Arbeitskreise

(1) Mitglieder gleicher fachlicher Berufstätigkeit können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Jede Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Darüber hinaus sollten zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden. Jeder Arbeitskreis wählt einen Leiter.

(3) Fachgruppen und Arbeitskreise sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Sie sind bei Fragen von

grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss des Verbandes ist von einem Rechnungsprüfer jährlich zu prüfen. Das abschließende Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(2) Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Präsidium angehören. Es kann auch ein professioneller Prüfer bestellt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 13 Vertretung eines Mitgliedes

Die Vertretung eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Bevollmächtigung des Vertreters durch das Mitglied erfolgen. Die

Bevollmächtigung des Vertreters muss dem Präsidium schriftlich eine Woche vor Beginn der Vertretungsbefugnis vorliegen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder des Verbandes anwesend oder vertreten sind. Fehlt diese Voraussetzung, beschließt eine frühestenssechs Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder über den Auflösungsantrag.
- (2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Als Liquidatoren wird der jeweilige Vorstand bestellt.

§ 15 Gleichstellung

Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Sprachform.

Beitragsordnung des WJFH

(Beschlussen in der Mitgliederversammlung am 25. November 2000 in Mainz,
geändert in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004 in Mainz, 08. Dezember 2010 und 07. Dezember 2011)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Jahresmitgliedsbeiträge des WJFH e.V. gliedern sich in folgende Beitragsgruppen:

a) ordentliche Mitglieder:

aa) Regelbeitrag: 60,- €

bb) Studierende: 24,- €

b) Ehrenmitglieder: Keine Beiträge

c) fördernde Mitglieder: 60,- €

(2) Höhere Beiträge sind zulässig.

§ 2 Beitragsermäßigungen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem WJFH e.V. unaufgefordert Änderungen ihrer beruflichen Situation schriftlich mitzuteilen, sofern diese für die Einstufung in eine der Beitragsgruppen von Belang sind.

(2) Studierender im Sinne dieser Beitragsordnung ist nur, wer in einem Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist.

(3) Ordentliche Mitglieder, die Studierende sind und einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag gem § 1 (1) a) bb)) der Beitragsordnung zahlen, müssen zum Stichtag der Fälligkeit des Beitrags gem. § 3 (2) der Beitragsordnung eine aktuelle Studienbescheinigung vorlegen. Erfolgt die Vorlage nicht, muss das Mitglied den Regelbeitrag bezahlen.

(2) In begründeten Einzelfällen kann von der Beitragszahlung abgesehen werden, bzw. kann eine Beitragsermäßigung vorgenommen werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird. Der Beitrag wird mit Eintritt fällig.

(2) Folgebeiträge werden zum Jahresbeginn, spätestens zum 31. Januar des entsprechenden Jahres fällig. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung veranlasst der Schatzmeister die Abbuchung von dem Konto des Mitgliedes.

§ 4 Beitragsrückstand

(1) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als 3 Monate im Verzug, kann sein Ausschluss aus dem Verband gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung erfolgen.

(2) Das neuaufgenommene Mitglied hat Anspruch auf die Leistungen des Verbandes mit dem Datum seiner Aufnahme. Ein Anspruch auf rückwirkende Leistungen besteht nicht.